

Dem für den Sitz des Bedarfsträgers zuständigen Versorgungsbetrieb ist eine Durchschrift der Bedarfsanmeldung bzw. Bestellung zuzuleiten, wenn die Materialien in einem anderen Bezirk benötigt werden.

(2) Bei kontingentierten Materialien haben die Bedarfsträger auf den Bestellungen unter Angabe des Quartals folgende Erklärung abzugeben:

»Diese Bestellung ist unter Beachtung der Quartalsaufteilung durch ein gültiges Kontingent gedeckt. Die bestellte Menge ist abgebucht. Uns ist bekannt, daß die Kontingentüberschreitung strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht. Die Vorratsnormen für die bestellten Erzeugnisse werden eingehalten. Die Bedingungen für die Erteilung des Kontingentes bestehen noch.\*

Die Erklärung ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.

(3) Die Versorgungsbetriebe sind berechtigt, aus volkswirtschaftlichen Gründen andere als die vom Bedarfsträger vorgeschlagenen Lieferwerke zu bestimmen, insbesondere wenn dadurch eine Verkürzung des Transportweges erreicht wird oder der überbezirkliche Ausgleich es erfordert.“

## § 2

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bedarfsträger werden von den Versorgungsbetrieben über ihre Lieferansprüche zu folgenden Terminen benachrichtigt:

für das I. Quartal bis spätestens 1. Dezember des Vorjahres;

für das II. Quartal bis spätestens 1. März des\* laufenden Jahres;

für das 2. Halbjahr bis spätestens 30. Mai des laufenden Jahres unterteilt nach Quartalen.

(2) Erfolgt die Realisierung der Bedarfsanmeldungen bzw. Bestellungen im Lagergeschäft, so werden den Bedarfsträgern statt der Benachrichtigung über die Lieferansprüche von den Versorgungsbetrieben Vertragsangebote unterbreitet.

(3) Die Bedarfsträger sind nicht berechtigt, die ihnen zugewiesenen Lieferansprüche oder Vertragsangebote einem Dritten zu übertragen oder einen Dritten mit ihrer Realisierung zu beauftragen.

(4) Kontingente und Lieferansprüche sind nur für die Zeiträume gültig, für die sie ausgestellt sind. Werden von den Bedarfsträgern die Mengen nicht abverfügt, so verfallen sie für den angegebenen Zeitraum.

(5) Kontingente bzw. Lieferansprüche, die nicht innerhalb der im § 3 festgelegten Bestelltermine den Versorgungsbetrieben vorgelegt werden, sind von den Bedarfsträgern sofort nach Überschreitung des jeweiligen Bestelltermins an die Organe zurückzugeben, von denen sie erteilt wurden.

(6) Bei Überschreitung der Rückgabefristen gemäß Abs. 5 ist das Staatliche Kontor für Baumaterialien berechtigt, in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung des Volkswirtschaftsrates Kontingentrückbuchungen vorzunehmen.

(7) Erteilte Lieferansprüche und Kontingente verfallen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4 grundsätzlich zum Jahresende.“

## § 3

(1) Der § 5 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:

„Die Kontingenträger „Räte der Bezirke\* haben die Höhe der Reserven den zuständigen Versorgungsbetrieben bekanntzugeben. Alle anderen Kontingenträger haben die Reserven dem Staatlichen Kontor für Baumaterialien mitzuteilen.“

(2) Im § 5 Abs. 6 wird der letzte Satz gestrichen.

## § 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anlage 1 (Bilanznomenklatur) der Anordnung (Nr. 1) vom 30. September 1960 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1961 (GBl. III S. 3) außer Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1961

Der Minister für Bauwesen

I. V.: J e s k e  
Stellvertreter des Ministers

## Anordnung Nr. 3\*

über die Baukostenplanung.

Vom 17. November 1961

Zur Änderung der Anordnung vom 11. Juli 1958 über die Baukostenplanung in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 10. Januar 1959 (GBl. II S. 34) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 1 der Anordnung Nr. 2 wird gestrichen.

## § 2

(1) In die Projektmappen sind von den Projektanten an Stelle der Blätter 1—5 des Kostenplanes — auch für die Vorhaben unter 10 000,— DM — die Pausen der Transparentkerbkarten einzulegen.

(2) Das Blatt 6 — Materialbedarf und Transportgewicht — des Kostenplanes wird durch einen neuen Vordruck ersetzt, der unter der Bestell-Nr. 06401 beim VER Vordruck-Leitverlag Osterwieck zu beziehen ist.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 17. November 1961

Der Minister für Bauwesen

S c h o l z

\* Anordnung Nr. 2 (GBl. II 1959 Nr. 3 S. 34)